

S A T Z U N G

Über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten - Verwaltungsgebührensatzung - der Ortsgemeinde OTTERBACH

Der Ortsgemeinderat Otterbach hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 28.2.1977 aufgrund des § 24 GemO, des § 2 Abs. 5 LGebG sowie des § 2 Kommunalabgabengesetz folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Gebührenerhebung in Selbstverwaltungsangelegenheiten

In Selbstverwaltungsangelegenheiten erhebt die Ortsgemeinde Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

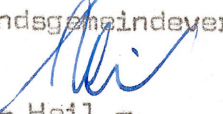



- Lombach -
Ortsbürgermeister

Die Satzung wurde im Stadt- und Landkurier am 17. März 1977 öffentlich bekanntgemacht.



Otterbach, den 21. März 1977
Verbandsgemeindeverwaltung:


- Heil -
Bürgermeister